



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 34

Freitag, 15. August

2025

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2025 480

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Upgant-Schott
Inkrafttreten der Neufassung des Bebauungsplans Nr. 0504 „An der alten Schule 481

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 115 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 und § 130 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist am 08.08.2025 durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport unter dem Aktenzeichen 32.17-10302-452(2025) erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 18.08.2025 bis zum 26.08.2025 zur Einsichtnahme im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.019, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Nachtragshaushaltsplan auf der Internetseite www.landkreis-aurich.de einzusehen ist.

Aurich, den 11. August 2025

Landkreis Aurich

Der Landrat
Meinen

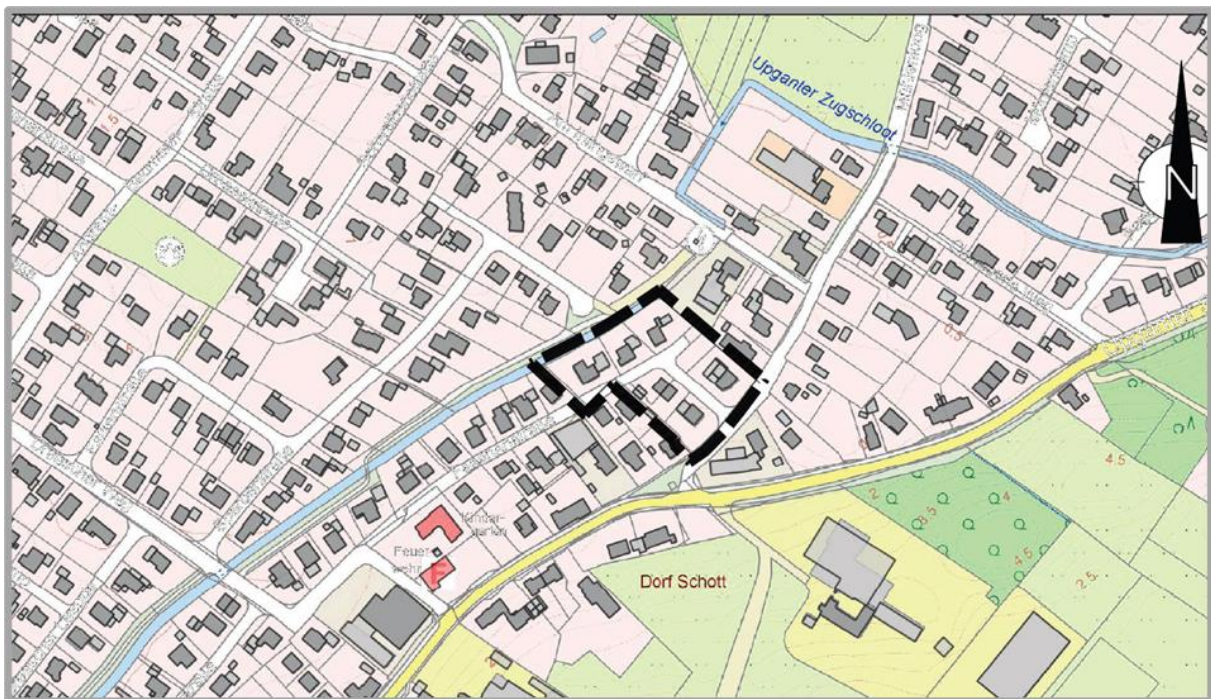
B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Upgant-Schott Inkrafttreten der Neufassung des Bebauungsplans Nr. 0504 „An der alten Schule“

Der Rat der Gemeinde Upgant-Schott hat am 15.07.2025 in öffentlicher Sitzung die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 0504 „An der alten Schule“ bestehend aus der Planzeichnung und den dazugehörigen textlichen Festsetzungen, nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im westlichen Bereich der Gemeinde Upgant-Schott und nördlich der Upganter Straße (Landesstraße L26). Nördlich angrenzend verläuft das Gewässer II. Ordnung Nr. 126 (Upganter Zugschloot). Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 0,7 ha.

Der Geltungsbereich der Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 0504 „An der alten Schule“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 0504 „An der alten Schule“ mit textlichen Festsetzungen tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft (vgl. § 10, Abs. 3 BauGB).

Die Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 0504 „An der alten Schule“ einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Upgant-Schott, Am Markt 10, 26529 Marienhafte während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Flecken Marienhafte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Upgant-Schott unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Marienhafte, 15.08.2025

Gemeinde Upgant-Schott

Der Gemeindedirektor
Ihmels

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.